

Merkblatt zu Vorgehensweise bei Auskunftersuchen Betroffener nach Art. 15 DSGVO



Nach Art. 15 DSGVO haben Betroffene ein unentgeltliches Auskunftsrecht zu erfahren, welche Daten zu welchem Zweck vom Verantwortlichen, also dem Unternehmen, verarbeitet werden.

VERBINDLICHE VORGEHENSWEISE

Auskunftersuchen sind dem Datenschutzbeauftragten* und dem gesetzlichen Vertreter der Verantwortlichen Stelle unverzüglich zuzuleiten.

Folgende Prozesse sollten anschließend parallel ablaufen:

1. Der Datenschutzbeauftragte identifiziert die betroffene Person durch schriftliche Kontaktaufnahme.
2. Die zuständige Fachabteilung trägt alle zu dieser Person verfügbaren Daten zusammen. Sollten keine Daten zu dieser Person gespeichert sein (weder digital noch analog) muss trotzdem eine Negativ-Auskunft erteilt werden.
3. Die Antwort wird wahrheitsgemäß durch den Datenschutzbeauftragten erteilt und der Betroffene wird darüberhinaus auf seine Rechte hingewiesen.

Auch hier gilt es eine Frist zu beachten: Drei Wochen ab Eingang der Anfrage

* Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dipl.-Kfm. Christian Leopold
Oberrimbach 42
96152 Burghaslach
Tel: 0174 - 310 54 60
Email: christian.leopold@sallco.de